

VG Bayreuth

Urteil vom 27.4.2006

Tenor

1. Unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wird das Bundesamt verpflichtet, festzustellen, dass im Falle der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger, nämlich der am ... geborene Kläger zu 1. und dessen Ehefrau, die am ... geborene Klägerin zu 2., sowie deren am ... geborene Tochter, die Klägerin zu 3., sind Staatsangehörige der Islamischen Republik Iran. Sie reisten am 24. September 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 1. Oktober 2001 zur Niederschrift des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle ..., politisches Asyl. Dabei gaben die Kläger zu 1. und 2. zur Begründung ihres Asylbegehrens im Wesentlichen an:

Sie seien aus ihrem Heimatland geflüchtet wegen der Probleme, die ihnen ein Hauptmann der Polizeidienststelle ... des Stadtteils ... in ..., namens ... Wand, gemacht habe. Dieser Hauptmann sei hinter der Klägern zu 2. her gewesen, habe ihr viele Monate nachgestellt und habe sie auch sexuell belästigt. Der Mann habe ihn, den Kläger zu 1., beschuldigt, ein Kilogramm Heroin besessen zu haben. Der Hauptmann habe ihn festgenommen und gegen ihn eine Anzeige machen wollen. Auf dem Weg zum Polizeirevier habe er, der Kläger zu 1., die Flucht ergriffen. Sie, die Klägerin zu 2., sei wegen der Nachstellungen des Hauptmanns ebenfalls geflüchtet.

Durch Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. Juni 2002 wurden die Anträge der Kläger zu 1. bis 3. auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt. Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Kläger zu 1. bis 3. wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des

Asylverfahrens. Sollten die Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, würden sie in den Iran abgeschoben; die Kläger könnten auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Auf die Begründung dieses Bescheids wird Bezug genommen.

Hiergegen ließen die Kläger zu 1. bis 3. durch Schriftsatz ihrer früheren Prozessbevollmächtigten vom 12. Juli 2002 Klage erheben, die durch Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 18. Dezember 2003 - Nr. B 6 K 02.30574 - abgewiesen wurde. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Mai 2004 - Nr. 14 ZB 04.30386 - verworfen.

Am 11. Oktober 2002 hatte der am 6. September 2002 in ... geborene Sohn der Kläger zu 1. und 2., der Kläger zu 4., beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Zentralbereich ..., ebenfalls Asyl beantragt. Eigene Asylgründe wurden für den Kläger zu 4. nicht geltend gemacht.

Durch Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. Oktober 2002 wurde der Antrag des Klägers zu 4. auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger zu 4. wurde zur Ausreise aufgefordert, widrigenfalls er in den Iran abgeschoben werde.

Hiergegen ließ der Kläger zu 4. durch Schriftsatz seiner früheren Prozessbevollmächtigten vom 14. November 2002 Klage erheben, die durch Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 18. Dezember 2003 - Nr. B 6 K 02.30963 - abgewiesen wurde. Das Urteil wurde am 23. März 2004 rechtskräftig.

Am 26. April 2005 beantragten die Kläger zu 1. bis 4. zur Niederschrift des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle ..., erneut politisches Asyl. Diesen Asylantrag begründete der Kläger zu 1. in einem Schreiben vom 24. März 2005 wie folgt: Er sei am 30. Januar 2005 in der Baptistengemeinde ... (Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde, ...) auf den christlichen Glauben getauft worden. Er sei bereits vorher viele Monate in diese Gemeinde gegangen und sei durch Gespräche mit anderen Iranern, die ebenfalls Christen seien, zum christlichen Glauben bekehrt worden, so dass er sich habe taufen lassen. Da er zuvor Moslem gewesen sei, habe er Angst vor einer drohenden Verfolgung und vor schwerwiegenden Gefährdungen bei einer Rückkehr in den Iran. Zum Beweis für die Taufe legte er die Kopie eines Ausschnittes aus einer bundesweiten Zeitschrift, in der seine Taufe namentlich erwähnt sei, auch mit Foto, vor sowie die Kopie seines Taufdokumentes, die Bestätigung der Gemeinde Bayreuth über seine Taufe sowie Informationen über die Gefährdung von zum Christentum übergetretenen Moslems im Iran. Die Klägerin zu 2. legte ebenfalls eine Bestätigung der Evangelisch-Freikirchlichen ... (Baptisten) vom 21. April 2005 vor, nach der sie seit mehreren Monaten die Gemeinde in ... besucht habe. Zuvor sei sie Mitglied in der örtlich ansässigen „...“ gewesen, sie sei jedoch im Herbst letzten Jahres aus manchen Gründen ihrem Mann in die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde gefolgt, die sie seit Sommer letzten Jahres besuche. Die Klägerin zu 2. sei in der „...-Gemeinde“ auf den christlichen Glauben getauft worden. Die Klägerin zu 2. würde in der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde ... aus formalen Gründen nicht nochmals getauft

werden. Es sei jedoch als glaubwürdig anzusehen, dass sie sich dem christlichen Glauben zugewandt und gleichzeitig vom Islam abgewandt habe; dies gelte im Übrigen auch für die noch nicht volljährige Tochter, die Klägerin zu 3.

Durch Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14. November 2005 wurden die Anträge der Kläger zu 1. bis 4. auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt. Ferner wurden die Anträge auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 24. Juni 2002 (Kläger zu 1. bis 3.) bzw. vom 29. Oktober 2002 (Kläger zu 4.) bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1–6 AuslG abgelehnt. Auf die Begründung dieses Bescheids, der den Klägern zu 1. und 2. laut Postzustellungsurkunde am 18. November 2005 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Am 2. Dezember 2005 erhoben die Kläger zu 1. bis 4. zur Niederschrift der Rechtsantragsstelle des Bayer. Verwaltungsgerichts ... gegen die Beklagte Klage und beantragten,

1. den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14. November 2005 aufzuheben;
2. die Beklagte zu verpflichten, sie, die Kläger zu 1.–4., als asylberechtigt anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte legte ihre Akten (auch in den Vorverfahren) vor und beantragte mit Schreiben vom 8. Dezember 2005,

die Klage abzuweisen.

Durch Schriftsatz vom 9. Dezember 2005 zeigten die nunmehrigen Prozessbevollmächtigten an, dass sie die Kläger zu 1. bis 4. anwaltlich vertreten. Zur Begründung der Klageanträge führten sie noch aus: Das bisherige mehr liberale Regime im Iran sei von einem streng religiös konservativen Regime abgelöst worden, das durch seine aggressive Haltung gegen den Westen und Israel von sich reden mache. Insofern habe sich die Sachlage zugunsten der Kläger im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG verändert. Die Kläger seien der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde der Baptisten beigetreten und hätten sich dort taufen lassen. Wegen dieses Abfalls vom muslimischen Glauben seien die Kläger in Gefahr, wegen ihrer Religion verfolgt zu werden. Die Kläger zu 1. und 2. hätten wegen ihrer politischen und religiösen Überzeugung regimefeindliche Seiten in das Internet eingestellt. Durch Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 22. Dezember 2005 legten die Kläger die Kopie einer Internet-Seite vor, die der Kläger zu 1. in das Internet eingestellt habe, mit Übersetzung. Durch Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 21. März 2006 legten die Kläger die Kopie einer weiteren Seite vor, die der Kläger zu 1. in das Internet gesetzt hat. In ihr wende sich der Kläger zu 1. gegen das derzeitige Regime im Iran. Eine Übersetzung wurde nicht vorgelegt.

Durch Beschluss der Kammer vom 10. April 2006 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Durch Schreiben des Gerichts vom 10./11. April 2006 wurden verschiedene Auskünfte und Stellungnahmen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

In der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2006 nahmen der Klägervertreter die Anträge der Kläger zu 1.–4. auf Anerkennung als Asylberechtigte zurück. Er beantragte,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.11.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2–7 AufenthG bei den Klägern vorliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Behördenakten und die Gerichtsakte Bezug genommen. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2006 wird im Übrigen auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14. November 2005, durch den die Anträge der Kläger zu 1.–4. auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Änderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide vom 24. Juni 2002 (Kläger zu 1.–3.) bzw. 29. Oktober 2002 (Kläger zu 4.) bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1–6 AuslG abgelehnt wurden, ist im Zeitpunkt des § 77 Abs. 1 AsylVfG rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO); denn die Kläger haben einen Anspruch darauf, dass in ihrem Falle das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die Asylanträge der Kläger zu 1.–4. vom 26. April 2005 stellen Folgeanträge im Sinne des § 71 Abs. 1 AsylVfG dar, nachdem die ersten Asylanträge der Kläger zu 1.–3. vom 1. Oktober 2001 nach dem Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Mai 2004 - Nr. 14 ZB 04.30756 - durch den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. Juni 2002, der erste Asylantrag des Klägers zu 4. nach dem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts ... vom 18. Dezember 2003 - Nr. B 6 K 02.30963 - durch den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. Oktober 2002 unanfechtbar abgelehnt worden waren.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist auf einen Folgeantrag hin ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen, d. h. wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Abs. 1 Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Abs. 1 Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem

früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Nach § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt: Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 03. März 2000 - 2 BvR 39/38 - in DVBl. 2000, 1098) geht § 71 AsylVfG von einer Zweistufigkeit der Prüfung von Asylfolgeanträgen aus. Bei der Beachtlichkeits- oder Relevanzprüfung geht es zunächst – im ersten Prüfungsschritt – darum, festzustellen, ob das Asylverfahren wiederaufgenommen werden muss, also die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchbrechung der Bestandskraft des Erstbescheides erfüllt sind. Dafür genügt bereits ein schlüssiger Sachvortrag, der freilich nicht von vorneherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung zu verhelfen; es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe.

Der Kläger zu 1. hat in seinem Folgeantrag vom 24. März 2005 vorgetragen, dass er durch die Taufe vom 30. Januar 2005 Mitglied in der Baptistengemeinde Bayreuth – Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde – geworden sei. Er hat damit eine Änderung der Sachlage i. S. des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, die geeignet ist, zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung zu führen, schlüssig vorgetragen. Ebenso hat die Klägerin zu 2. eine Bestätigung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde ... (Baptisten) vom 21. April 2005 vorgelegt, dass sie in der „...-Gemeinde“ auf den christlichen Glauben getauft worden sei. Dies gilt auch für die Klägerin zu 3. Auch insofern liegt eine Änderung der Sachlage gegenüber dem ersten Asylverfahren vor. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG liegen ebenfalls vor. Insbesondere ist die 3-monatige Antragsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG noch nicht abgelaufen.

Ist festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt sind, so ist – in einem zweiten Prüfungsschritt – eine erneute Sachprüfung durchzuführen, wobei die Verwaltungsgerichte nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1998 - 9 C 28/97 - in NVwZ 1998, 861 auch dann in der Sache selbst wie in einem Asylverfahren zu entscheiden haben, wenn das Bundesamt lediglich die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 51 VwVfG abgelehnt hat.

2. Die Kläger zu 1.–3. haben Anspruch auf Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1, Sätze 1 und 2 AufenthG besteht in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) ein Abschiebungsverbot für einen Ausländer, der wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht ist. Politisch verfolgt ist, wem in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG vom 10.07.1989 BVerfGE 80, 315/334 f.). Dabei sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung betrifft (BVerwG vom 18.02.1992, Buchholz 402.25, § 7 AsylVfG Nr. 1). Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann die Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von (a)

dem Staat, (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder (c) – unter gewissen Umständen – nichtstaatlichen Akteuren.

Wegen der teilweisen parallelen Voraussetzungen von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG kann Abschiebungsschutz nur erhalten, wer als politisch Verfolgter ausgereist ist bzw. bei dem die politische Verfolgung unmittelbar bevorstand (Vorverfolgter), sowie derjenige, der zwar unverfolgt ausgereist ist, sich aber auf Nachfluchtgründe berufen kann. Das Schutzbegehren eines Vorverfolgten darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernsthafte Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Heimat ausschließen lässt. Wer unverfolgt ausgereist ist, hat hingegeben glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG vom 25.09.1984 BVerwGE 70, 169/171).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16.04., 01.10. und 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41).

Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 20.10.1987, Buchholz 310, § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37; Beschluss vom 21.07.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 113).

Die Kläger zu 1.–3. sind, wie sich insbesondere aus dem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 18. Dezember 2003 - Nr. B 6 K 02.30574 - ergibt, unverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist. Ihnen droht aber bei einer Rückkehr in den Iran wegen ihrer in Deutschland erfolgten Konversion vom Islam zum Christentum mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Zunächst ist festzustellen, dass das Gericht keinerlei Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Übertritts der Kläger zum christlichen Glauben hat. Diese Überzeugung des Gerichts beruht zum Einen auf dem persönlichen Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2006 von den Klägern zu 1.–3. gewann, zum Anderen aus den von den Klägern zu 1. und 2. vorgelegten Schreiben der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde ... (Baptisten) vom 20. Februar 2005 (Kläger zu 1.) und vom 21. April 2005 (Klägerinnen zu 2. und 3.). Weiterhin ergibt sich dies auch aus den Erklärungen des in der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2006 informatorisch gehörten Pastors der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde ..., Herrn ..., sowie des Leiters des Bibelkreises, Herrn ... Pastor ... hatte insbesondere sehr detailliert geschildert, welche Stadien ein Bewerber für die Taufe durchlaufen muss, bis er die Taufe erlangt. Er und Dr. ... haben im Einzelnen dargetan,

in welcher Weise die Kläger zu 1.–3. aktiv am Gemeindeleben teilnehmen. Auch die Kläger zu 1.–3. selbst haben sich in der mündlichen Verhandlung sehr intensiv zum christlichen Glauben bekannt.

Wegen dieses Übertritts zum christlichen Glauben droht den Klägern zu 1.–3. bei Rückkehr in den Iran politische Verfolgung. Dabei ist von der islamischen Grundvorstellung auszugehen, wonach kein Unterschied zwischen Staat und Glaubensgemeinschaft bzw. zwischen Religion und Politik besteht: Nach islamischem Verständnis stellt die Apostasie (der Abfall vom islamischen Glauben und die Hinwendung zu einer anderen Religion, meist zum Christentum) einen hochverratsähnlichen Angriff auf das Staats- und Gesellschaftssystem dar, der in der Regel mit der Todesstrafe bedroht ist (vgl. amnesty international, Stellungnahme für das VG Aachen vom 02. Februar 1999). Zwar ist, wie das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 26. April 2000 (an das VG Münster) ausführt, der Abfall vom Islam (Apostasie) nicht im iranischen Strafgesetzbuch erwähnt; Apostaten setzen sich jedoch dem Verdacht aus, keine loyalen iranischen Staatsbürger zu sein. Besonders missionarische Mitglieder christlicher Gemeinden sind der Gefahr staatlicher Repressionen ausgesetzt, da Missionierungstätigkeit zugleich als Angriff auf den Staat angesehen wird (vgl. Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 26. Februar 1999 für das VG Aachen); daher das Verbot jeglicher Missionierungstätigkeit.

Wie das Auswärtige Amt auch in seinem neuesten Bericht vom 24. März 2006 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Iran feststellt, leben im Iran Muslime und Angehörige der drei weiteren durch die Verfassung anerkannten Religionsgemeinschaften (Christentum, Zoroastrismus und Judentum) im Wesentlichen friedlich nebeneinander. Die anerkannten religiösen Minderheiten genießen Kultusfreiheit. Demgegenüber können Mitglieder der religiösen Minderheiten, denen zum Christentum konvertierte Muslime angehören und die selbst offene und aktive Missionierungsarbeit unter Muslimen im Iran betreiben, staatlichen Repressionen ausgesetzt sein. Dies gilt für alle missionierenden Christen, unabhängig davon, ob es sich um konvertierte oder nicht konvertierte handelt. Nach Aussage von Vertretern einzelner christlicher Gemeinden findet Missionierungsarbeit insbesondere durch Angehörige evangelistischer Freikirchen (z. B. die Assembly of God) statt. Hierzu gehören nach dem Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 26. Februar 1999 z. B. auch die Angehörigen der Pfingstgemeinde sowie nach der Stellungnahme von amnesty international vom 10. März 2000 (für das VG Münster) die Zeugen Jehovas. Nach Ansicht des Gerichts zählen hierzu auch die Baptisten, da es auch zum Selbstverständnis dieser Religionsgemeinschaft gehört, missionierend tätig zu werden, wie dem Gericht aus zahlreichen Verfahren bekannt ist und wie sich auch aus der vom Kläger zu 1. vorgelegten Bestätigung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde ... vom 20. Februar 2005 ergibt. Was unter „missionierender Tätigkeit“ zu verstehen ist, könnte zweifelhaft sein. Nach Auffassung des Gerichts fällt darunter auch das öffentliche Bekenntnis zum christlichen Glauben (vgl. dazu unten).

Wie sich aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ergibt, ist die Gefährdungslage für ehemalige Muslime, die zu einer der o. a. christlichen Glaubensgemeinschaften übergetreten sind, besonders kritisch, da für einen Muslim das Verlassen des islamischen Glaubens aus religiös-gesetzlicher Sicht (Shari´a) schlechterdings verboten ist (vgl. Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 15. September 2000 für das VG Koblenz) und der Abfall vom islamischen Glauben schwer bestraft wird, bis hin zum Verlust von Bürgerrechten, u. U. auch zur Tötung des Apostaten (vgl. Dr.

Munir A., Gutachten vom 21. September 2000 für das VG Koblenz). Zwar schreibt das Deutsche Orient-Institut in seinem Gutachten vom 26. Februar 1999, ebenso auch amnesty international vom 2. Februar 1999, dass ein in den Iran zurückkehrender Apostat in gesellschaftlich-sozialer Hinsicht bzw. im Hinblick auf den Verkehr mit iranischen Behörden unbehelligt leben kann, wenn er seine Religionszugehörigkeit verschweigt oder verleugnet. Ob dies auch heute noch gilt, erscheint angesichts dessen, dass nach dem o. a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. März 2006 seit der Wahl von Mahmoud Ahmadinejad zum Präsidenten das radikal-konservative Lager die entscheidenden Machtpositionen übernommen hat, eher fraglich. Ein derartiges „Verschweigen bzw. Verleugnen“ der Religionszugehörigkeit ist jedoch dem Einzelnen aufgrund des in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verankerten Menschenrechtes der Religionsfreiheit (die nach Art. 9 Abs. 1 EMRK auch die Freiheit umfasst, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben) nicht zumutbar. Nach der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Durchführung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalem Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 (ABl. L 304 vom 30.9.2004, Seite 12), die nach Art. 38 Abs. 1 spätestens bis 10. Oktober 2006 in nationales Recht umgesetzt werden muss, umfasst „der Begriff Religion ... die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf die religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind,“ so Art. 10 Abs. 1 Buchst. b. Diese Richtlinie kann bereits jetzt zur Auslegung des Begriffs der Religionsfreiheit herangezogen werden.

Wenn die Kläger zu 1.–3. als Konvertiten bei einer Rückkehr in den Iran von ihrer Religionsfreiheit in dieser Weise Gebrauch machen oder wenn die Konversion der Kläger vom Islam zum Christentum den Behörden auf andere Weise bekannt wird – im Falle der Kläger, deren Glaubensübertritt sich durch die Teilnahme an zahlreichen Gottesdiensten, Bibelstunden u. a. manifestiert hat, ist das Gericht davon überzeugt, dass dies dem iranischen Gemeindienst, der die Auslandsaktivitäten iranischer Staatsbürger sorgfältig überwacht, vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Stellungnahme vom 2. Juli 1999 für das VG Ansbach, amnesty international vom 2. Februar 1999, nicht verborgen geblieben ist –, so droht den Klägern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Dabei ist es nach Auffassung des Gerichts unerheblich, ob die Verfolgungsmaßnahmen vom iranischen Staat selbst oder von nichtstaatlichen Akteuren, etwa fundamentalistischen Kräften, herrühren, da der iranische Staat jedenfalls nicht willens ist, vor derartigen Verfolgungsmaßnahmen Schutz zu bieten (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG).

Dass Apostaten wegen ihrer (neuen) Religionsangehörigkeit politische Verfolgung droht, wird bei „über den bloßen Besuch öffentlicher Gottesdienste hinausgehenden, öffentlich wirksamen religiösen Betätigung oder bei missionierender Tätigkeit“ allgemein auch obergerichtlich anerkannt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 - 1 C 9/03 - NVwZ 2004, 1000; BayVGH, Beschluss vom 2. Mai 2005 - Nr. 14 B 01.30106 -). Nach dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: „Iran – Reformen und Repression“ – vom 20. Januar 2004 wird gerade den persisch sprechenden Evangelikalen, da sie ihre Gottesdienste auf persisch halten, Missionierung vorgeworfen. Am dezidiertesten hat sich

insoweit der Sachverständige Prof. Dr. S. von der Universität Zürich in einem Gutachten vom 28. März 2003 für die Schweizerische Asylrekurskommission geäußert, indem er bezüglich eines Apostaten schreibt: „Die Rückführung von Herrn ... in den Iran ist mit dem Vollzug des Todesurteils gegen ihn gleichzusetzen. Dafür kann ich mich verbürgen.“ „Nicht nur gemäß der schiitischen Auslegung des Islams, sondern für alle Moslems ist der Konvertit ein Ketzer, der für seine Apostasie mit dem Tode bestraft werden muss.“ Auch das Auswärtige Amt berichtet in dem (neuesten) o. a. Lagebericht vom 24. März 2006 (wie schon in früheren Lageberichten) von dem Konvertiten Ghorban Dordi Tourani, der am 22. November 2005 von Unbekannten ermordet wurde. Wenn in einzelnen Stellungnahmen geäußert wird, es handle sich hierbei lediglich um Einzelfälle, so ist das Gericht der Überzeugung, dass lediglich deshalb immer nur Einzelfälle aufgezeigt werden können, weil die anderen Fälle nicht bekannt werden. Wie amnesty international in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2004 für das Sächsische Obergericht ausführt, stehen nämlich im Iran die christlichen Gemeinden unter sehr starkem Druck in der durch den Islam beherrschten Gesellschaft. Sie müssen insbesondere Übergriffe durch fundamentalistische Kräfte befürchten. Nach Angaben eines Priesters sind die iranischen Glaubensbrüder nicht bereit, detaillierte Auskunft über ihre Lage bzw. Verfolgungsmaßnahmen durch iranische Autoritäten zu geben, da die christlichen Gemeinden im Iran jede öffentliche Aufmerksamkeit vermeiden wollen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass sich die geschilderte Situation für Christen im Iran unter dem Einfluss des „radikal-konservativen Lagers“ (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes) noch weiter verschlechtert hat.

Da den Klägern zu 1.–3. aufgrund ihres Glaubensübertritts zum Christentum mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht, ist ihnen eine Rückkehr in den Iran nicht zumutbar.

Da die Kläger zu 1.–3. daher die Feststellung beanspruchen können, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, so gilt dies nach § 26 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AsylVfG ebenfalls für das bereits in Deutschland geborene Kind, den Kläger zu 4.

Die Klage erweist sich also, soweit sie auf das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet ist, insgesamt als begründet.

3. Da der Klage auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG stattgegeben wurde, bedurfte es eines Eingehens auf den hilfsweise gestellten Antrag, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2–7 AufenthG vorliegen, nicht mehr (vgl. § 31 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG sowie BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 - Inf. AuslR 2003, 74).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.